

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 24 386

Bern, 22. Oktober 2024

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Ueltschi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

unbekannte Täterschaft

Beschuldigte 3

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das StGB

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Emmental-Oberaargau vom 11. September 2024
(EO 24 1495)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 11. September 2024 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von C._____ (nachfolgend: Strafkläger/Beschwerdeführer) initiierte Strafverfahren gegen die Polizisten A._____ (nachfolgend Beschuldigter 1) und B._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) sowie unbekannte Täterschaft (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB: SR 311.0) ein. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 21. September 2024 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Zudem stellte er ein Ausstandsgesuch gegen Obrichter D._____. Mit Verfügung vom 25. September 2024 stellte die Verfahrensleitung fest, dass die Eingabe unleserlich ist, weitschweifig ist und in mehreren Passagen und im Gesamten den angebrachten Anstand vermissen lässt. Aufgrund dessen wies sie die Eingabe in Anwendung von Art. 110 Abs. 4 StPO an den Beschwerdeführer zurück. Gleichzeitig setzte die Verfahrensleitung diesem eine nicht verlängerbare Frist von 5 Tagen ab Zustellung der Verfügung, um seine Beschwerde zu überarbeiten, andernfalls sie unbeachtet bliebe. Am 8. Oktober 2024 reichte der Beschwerdeführer fristgerecht eine weitere Eingabe ein.

Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und – als Laieneingabe – knapp formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a bis e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.
 - 3.2 Hintergrund des vorliegenden Verfahrens bildet ein Vorfall, welcher sich anlässlich der E._____ (Anlass) vom 23. März 2024 im Hotel F._____ ereignet haben soll. Der Beschwerdeführer habe vor dem Hotel Unterschriften gegen diverse Initiativen gesammelt und sich anschliessend Zutritt zur E._____ verschaffen wollen.

Nachdem er aufgefordert worden sei die Örtlichkeit zu verlassen, sei er von den Beschuldigten 1 und 2 nach draussen geführt und dabei tätlich angegangen worden. Konkret wirft er den Beschuldigten 1 und 2 im Wesentlichen vor, dass sie ihn tätlich angegriffen, gefoltert, stranguliert, kopfvoran zu Boden gedrückt und in grausamste Angst und Schrecken versetzt, genötigt und wehrlos vergewaltigt hätten. In der Folge reichte der Beschwerdeführer am 26. März 2024 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein. Daraufhin eröffnete diese ein Strafverfahren und edierte bei der Kantonspolizei Bern den entsprechenden Rapport-Eintrag sowie die zwei Wahrnehmungsberichte der Beschuldigten 1 und 2. Gestützt darauf kam die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass weder ein Tatverdacht erhärtet noch Straftatbestände erfüllt sind, weshalb sie das Verfahren mit Einstellungsverfügung vom 11. September 2024 einstellte.

3.3 Die Staatsanwaltschaft begründet die angefochtene Verfügung wie folgt:

Aus den Ausführungen der Beschuldigten lässt sich kein strafbares Verhalten eruieren. Insbesondere die vom Privatkläger gemachten Vorwürfe bezüglich des tätlichen Angriffs, der Strangulation und des kopfvoran an den Boden Drückens wurde von keinem der beiden Polizisten in ihren Wahrnehmungsberichten beschrieben. Es legte auch weder der Beschuldigte 1 noch der Beschuldigte 2 dar, dass ein weiterer Polizist zugegen gewesen sei und den ganzen Vorfall beobachtet hätte. Der Privatkläger erklärte denn auch keine weiteren Details zu diesen Vorwürfen (beispielsweise welcher der Polizisten genau welche Handlungen vorgenommen haben soll und wo im Hotel diese genau stattgefunden haben sollen). Es gibt auch keine Gründe, weshalb die Beschuldigten ihre Wahrnehmungsberichte nicht wahrheitsgetreu hätten verfassen sollen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im entsprechenden Hotel zu dieser Zeit die E. _____ (Anlass) stattfand und die Polizei deshalb unter grosser Beobachtung stand, erscheint es geradezu absurd, dass sich die Beschuldigten in der vom Privatkläger beschriebenen Weise verhalten hätten sollen. Insbesondere auch die Bezeichnung einzelner Vorwürfe wie bspw., dass er wehrlos «vergewaltigt» worden sei, lassen die ganze Darstellung des Privatklägers als übertrieben und unglaubhaft erscheinen. Daran würde im Übrigen auch eine Einvernahme des Privatklägers nichts ändern. Der Privatkläger hatte bereits zwei Mal die Möglichkeit sich umfassend zu äussern. Er war auf entsprechende Aufforderung der Staatsanwaltschaft allerdings nicht in der Lage, zusätzliche Details zu umschreiben. Es ist unwahrscheinlich, dass er dazu in einer Einvernahme – mehr als ein halbes Jahr nach dem Vorfall – im Stande sein sollte.

3.4 Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden und es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht:

Insgesamt vermag der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 8. Oktober 2024 nicht darzutun, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren angeblich zu Unrecht eingestellt hat. Aus seinen Ausführungen geht nicht hervor, weshalb die angefochtene Einstellungsverfügung falsch sein soll und welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. Er setzt sich nicht mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinander und verlangt lediglich weitere Beweisabnahmen, wie insbesondere die Durchführung einer (ausserkantonalen) staatsanwaltschaftlichen Einvernahme. Dabei unterlässt er es jedoch seinen Antrag näher zu begründen und verweist mehrfach auf seine unleserliche Eingabe vom 21. September 2024. Darüber hinaus macht er wenig verständliche Ausführungen, die teilweise am Thema (Kriege in der Ukraine und Israel etc.) vorbeigehen. Die Beschwerdekam-

mer geht auch mit der Staatsanwaltschaft einig, dass von einer Befragung des Beschwerdeführers keine neuen Erkenntnisse zu erwarten wären. Der Beschwerdeführer konnte sich bereits zweimal zur Sache äussern, wobei es ihm nicht gelungen ist die Vorfälle, die auf ein strafbares Verhalten der Beschuldigten 1 und 2 hinweisen würden, konkret zu umschreiben. Deshalb ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer nunmehr und über ein halbes Jahr nach dem Vorfall weitere sachdienliche Angaben machen könnte, die zu einem anderen Verfahrensausgang führen würden. Im Ergebnis macht der Beschwerdeführer nichts geltend, was die Aufhebung der Einstellungsverfügung rechtfertigen würde.

- 3.5 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

4.

- 4.1 In Bezug auf das vom Beschwerdeführer gestellte Ausstandsgesuch gegen Oberichter D._____ ist festzuhalten, dass dieser beim vorliegenden Beschluss gar nicht mitwirkt. Vor diesem Hintergrund ist das Ausstandsgesuch obsolet bzw. ist auf dieses nicht einzutreten.

- 4.2 Soweit der Beschwerdeführer mit dem Antrag, es sei eine «ausserkantonale staatsanwaltschaftliche Einvernahme» durchzuführen, ein Ausstandsgesuch gegen die Staatsanwaltschaft stellen will, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass eine Behörde als solche nicht befangen sein kann. Da Ausstandsgründe immer in der Person begründet sind, kann sich das Gesuch auch immer nur gegen die Mitwirkung einer in einer konkreten Sache tätigen einzelnen Person richten und nicht gegen die Gesamtbehörde oder das ganze Gericht bzw. dessen Abteilungen oder Kammern. Die Behörde als solche kann nicht befangen sein (BOOG, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 58 StPO). Auf das Ausstandsgesuch gegen die Staatsanwaltschaft ist somit – soweit überhaupt gestellt – nicht einzutreten.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Da auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, sind den beschuldigten Personen keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Auf die Ausstandsgesuche wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Entschädigungen werden keine gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Strakläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, G. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 22. Oktober 2024

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber

Die Gerichtsschreiberin:

Ueltschi

i.V. Gerichtsschreiberin Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.